

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00018 vom 26. Februar 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00018 du 26 février 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00018 del 26 febbraio 2003

Erwägungen

E. 1

Die Verf?gung vom 27. November 2001 sei aufzuheben.

E. 1.4

??? Am 27. M?rz 2000 reichte der Hausarzt des Versicherten, B.____, Arzt f?r Allgemeinmedizin, der IV-Stelle einen mit einem neuen Rentengesuch verbundenen Arztbericht ein (Urk. 8/29). Die IV-Stelle liess daraufhin durch die MEDAS Basel das polydisziplin?re Gutachten vom 25. April 2001 (Urk. 8/28) erstellen. Die Berufsberatung machte am 2. November 2001 Angaben zu den Verdienstm?glichkeiten in m?glichen Verweisungst?tigkeiten mittels dreier Profile aus der Dokumentation ?ber Arbeitspl?tze (DAP) (Urk. 8/33). Mit Vorbescheid vom 9. November 2001 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, sein Leistungsbegehren m?sse abgewiesen werden, da sein Invalidit?tsgrad lediglich 32 % betrage (Urk. 8/2). Nachdem der Versicherte dagegen keine Einw?nde erhoben hatte, wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verf?gung vom 27. November 2001 ab (Urk. 2 = Urk. 8/1).

2.????? Gegen diese Verf?gung liess T.____ durch den Rechtsdienst f?r Behinderte am 10. Januar 2002 Beschwerde erheben mit folgenden Antr?gen (Urk. 1 S. 2):

E. 2

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.

E. 3

3.1???? Laut dem Gutachten der MEDAS Basel vom 25. April 2001 (Urk. 8/28) leidet der Beschwerdef?hrer unter einem therakolumbovertebralen bis -spondylogenen Syndrom (ICD-10:M54.9) bei/mit Status nach BWK11-Fraktur und operativer Stabilisierung 1993, Wirbels?ulen-Fehlform und -Fehlhaltung und muskul?rer Dysbalance sowie leicht- bis mittelgradiger depressiver Episode ohne somatisches Syndrom (ICD-10 F32.00). Ohne Einfluss auf die Arbeitsf?higkeit best?nden im Weiteren ein Status nach LWS-Kontusion (3.4.91) mit Restitutio ad integrum sowie Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingew?hnung (ICD-10 Z60.3). Im angestammten Beruf als Geb?udereiniger sei der Beschwerdef?hrer vollst?ndig arbeitsunf?hig. In einer angepassten leichten bis mittelschweren T?tigkeit ohne Heben und Tragen schwerer Lasten bestehe eine Arbeitsf?higkeit von 70 %. Dazu m?sse allerdings der Arbeitsplatz optimal angepasst sein, insbesondere um der bereits bestehenden Chronifizierung des Krankheitsprozesses entgegen zu wirken.

3.2???? Der Hausarzt des Beschwerdeführers, B.____, hielt in seinem Bericht vom 27. März 2000 (Urk. 8/29) fest, der Beschwerdeführer habe in Folge des Unfalles vom Dezember 1993 eine schwere depressive somatoforme Schmerzstörung entwickelt, die ihn anhaltend invalidisiert habe. An die Wiederausübung einer Erwerbstätigkeit könne nicht gedacht werden. Der Zustand dauere nunmehr schon sechs Jahre an, und eine Verbesserung habe sich trotz verschiedenen therapeutischen Bemühungen nicht erreichen lassen.

3.3???? Gemäss dem Bericht von Dr. C.____ vom 4. Februar 2002 (Urk. 12) erscheint das Gutachten der MEDAS Basel vollständig, detailliert und seinen Beobachtungen entsprechend. Dr. C.____ beurteilte den Beschwerdeführer aber als deutlich kranker und diagnostizierte eine ausgeprägtere Somatisierungsstörung in einer destruktiven Dynamik. Auf genauere Befragung seiner Stimmung und insbesondere seiner sozialen Situation habe sich eine schwere Depression mit resignativen und vor allem suizidalen Zügen gezeigt. An eine Arbeitsfähigkeit sei bei dieser Gesamtsituation (komplexes Zusammenspiel von soziokulturellem Hintergrund, narzisstischer Verletzung, realen Beschwerden und mässiger bis schwerer Depression) nicht zu denken. Vielmehr sei der Beschwerdeführer mit dem Gedanken an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit völlig überfordert.

E. 4

4.1???? Die Beschwerdegegnerin stützt ihren Entscheid primär auf das Gutachten der MEDAS Basel vom 25. April 2001 (Urk. 8/28). Dieses wird zwar vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich in Frage gestellt, er lässt indessen geltend machen, sein Gesundheitszustand habe sich zwischen dem Zeitpunkt der Begutachtung im Januar 2001 und dem Erlass der angefochtenen Verfügung am 27. November 2001 erheblich verschlechtert, was sich aus dem Bericht von Dr. C.____ vom 4. Februar 2002 (Urk. 12) ergebe. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Eine nähere Betrachtung des MEDAS-Gutachtens und des Berichts von Dr. C.____ ergibt vielmehr, dass der gleiche Gesundheitszustand unterschiedlich beurteilt wird. Im Bericht von Dr. C.____ findet sich kein Hinweis auf eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der MEDAS-Begutachtung, sondern er hält selber fest, dass es um Einschätzungs- und Interpretationsfragen gehe (Urk. 12 S. 2 unten). Der Hausarzt B.____ diagnostizierte bereits vor der MEDAS-Begutachtung - im März 2000 - eine schwere depressive somatoforme Schmerzstörung und sprach dem Beschwerdeführer jegliche Erwerbsfähigkeit ab. Zum selben Ergebnis kam auch Dr. C.____.

4.2???? Es ist festzuhalten, dass das MEDAS-Gutachten sämtliche Kriterien, welche die Gerichtspraxis betreffend den Beweiswert ärztlicher Berichte entwickelt hat (vgl. vorstehend Erw. 1.4), erfüllt. Zu seiner Qualität trägt ferner bei, dass es von Ärzten verschiedener Fachrichtungen erstellt wurde, welche ihre abschliessende Einschätzung gemeinsam erarbeitet haben, was angesichts der Problematik beim Zusammenwirken von somatischen und psychischen Beschwerden als besonders hilfreich zu werten ist.

Die von den Ärzten der MEDAS durchgeführte testpsychologische Untersuchung ergab, dass nicht sämtliche Kriterien einer somatoformen Schmerzstörung erfüllt sind.

Da schliesslich die erwähnte Institution auch als speziell geeignet erscheint für eine objektivierte Zumutbarkeitsbeurteilung, ist ihrer Einschätzung ein höheres Gewicht beizumessen als derjenigen des Hausarztes bzw. eines vom Beschwerdeführer selbst aufgesuchten Psychiaters.

Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, von der Feststellung der Ärzte der MEDAS auszugehen, wonach der Beschwerdeführer in einer angepassten leichten bis mittelschweren Erwerbstätigkeit ohne Heben und Tragen schwerer Lasten zu 70 % arbeitsfähig ist.

E. 5

5.1???? Das von der Beschwerdegegnerin für das Jahr 2000 berechnete Valideneinkommen von Fr. 61'698.-- erweist sich als zutreffend und ist unbestritten geblieben (vgl. Urk. 8/33). Bei einer Nominallohnentwicklung von 2,5 % (vgl. Die Volkswirtschaft 11-2002 S. 89 Tabelle B10.2) beläuft sich das Valideneinkommen für das Jahr 2001 auf Fr. 63'240.45.

5.2???? Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beigezogen werden; dies gilt insbesondere dann, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (ZAK 1991 S. 321 Erw. 3c, 1989 S. 458 Erw. 3b). Dabei kann auf die seit 1994 herausgegebene Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) abgestellt werden, die im Zweijahresrhythmus erscheint. Für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs ist dabei auf die im Anhang enthaltene Statistik der Lohnsätze, das heisst der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abzustellen, wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebliche durchschnittliche Arbeitszeit von wöchentlich 41,9 Stunden respektive seit 1999 von 41,8 Stunden und seit 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 9-2002 S. 88 Tabelle B9.2; BGE 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

Nach der Rechtsprechung gilt es zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmassig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Deshalb kann in solchen Fällen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittslöhnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 78 ff. mit Hinweisen; AHI 2002 S. 69 f. Erw. 4b).

5.3???? Was die konkreten DAP-Erhebungen anbelangt, kann zur Festsetzung des Invalideneinkommens nicht ohne weiteres auf die derart ermittelten Lohnangaben abgestellt werden. So erfordert die erste der von der Beschwerdegegnerin ausgewählten Verweisungstätigkeiten (Staplerfahrer) eine spezielle Anlehre, bei der zweiten (Parkwächter) ist man den Wetterbedingungen (Kälte, Nässe, Hitze, Zugluft) ausgesetzt und die dritte (Betriebsangestellter/Weibel) erfordert gute Deutschkenntnisse (Urk. 8/33). Im Hinblick auf das Ausbildungsniveau des Beschwerdeführers (geringe Schulbildung, praktisch keine Deutschkenntnisse) sowie dessen körperliche Verfassung erscheinen die

genannten Beschäftigungen somit nur in begrenztem Umfang bzw. gar nicht zumutbar. Zur Festsetzung des Invalideneinkommens sind mithin die Tabellenlöhne heranzuziehen.

5.4. Laut Tabelle TA1 der LSE 2000 belief sich der Zentralwert für die mit einfachen und repetitiven Aufgaben beschäftigten Männer im privaten Sektor bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auf Fr. 4'437.-- (vgl. S. 31 LSE), was unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 2,5 % (vgl. Die Volkswirtschaft, 11-2002, Tabelle B 10.2, S. 89) auf der Basis einer betriebsüblichen durchschnittlichen Arbeitszeit im Jahre 2001 von 41,7 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft, 11-2002, Tabelle B 9.1, S. 88) ein Gehalt von monatlich Fr. 4'741.20 ergibt. Umgerechnet auf ein Jahr macht dies Fr. 56'894.40 bzw. bei einem Beschäftigungsgrad von 70 % Fr. 39'826.--.

5.5. Im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer in einer seinen Leiden angepassten leichten bis mittelschweren Beschäftigung nur geringfügige Einschränkungen in Kauf zu nehmen hat, erscheint ein Abzug von 10 % als angemessen. Einschränkungsbekannt werden können insbesondere die rudimentären Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der geringe Bildungsstand. Das Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 35'843.20 (Fr. 39'826.-- abzüglich 10 %). Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 63'240.45 ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 27'397.25 bzw. 43,3 %, was dem Beschwerdeführer grundsätzlich einen Anspruch auf eine Viertelsrente einräumt.

E. 6

6.1. Der Rentenanspruch entsteht laut Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person

a. mindestens zu 40 Prozent bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies - im Gegensatz zu der bis Ende 1987 gültig gewesenen Fassung - nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (BGE 121 V 274).

Art. 29 Abs. 1 lit. a IVG gelangt nur dort zur Anwendung, wo ein weitgehend stabilisierter, im Wesentlichen irreversibler Gesundheitsschaden vorliegt (BGE 119 V 102 Erw. 4a mit Hinweisen) und sich der Gesundheitszustand der versicherten Person künftig weder verbessern noch verschlechtern wird (Art. 29 IVV). In den anderen Fällen entsteht der Rentenanspruch erst nach Ablauf der Wartezeit gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG. Diese gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist, was nach der Rechtsprechung bei einer Beeinträchtigung im Umfang von 20 % der Fall ist (AHI 1998 S. 124 Erw. 3c). Dabei ist nur die Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung, das heisst die als Folge des Gesundheitsschadens bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich, während die finanziellen Auswirkungen einer solchen Einbusse für deren Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich sind (vgl. BGE 118 V 24 Erw. 6d, 105 V 160 Erw. 2a in fine mit Hinweisen; ZAK 1986 S. 476 Erw. 3, 1984 S. 230

Erw. 1, 1980 S. 283 Erw. 2a).

6.2.2.2.2.2.2 Die MEDAS Basel hat zwar den Beginn der von ihr attestierten Arbeitsunfähigkeit auf den Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (25. April 2001, vgl. Urk. 8/28 S. 14) festgelegt, es ergibt sich aber ohne weiteres, dass derselbe Zustand bereits anlässlich der Untersuchungen des Beschwerdeführers vom 23./24. Januar 2001 bestand. Es erscheint wohl möglich, dass die Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bereits zu einem noch früheren Zeitpunkt eingetreten ist, ein solcher lässt sich aber nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit dem 23. Januar 2001 in seiner angestammten Tätigkeit als Gebäudereiniger vollständig arbeitsunfähig ist. Zu beachten ist sodann, dass der Beschwerdeführer als Gebäudereiniger seit dem Unfall vom 20. Dezember 1993 ununterbrochen mindestens zu 20 % arbeitsunfähig ist (vgl. Urk. 8/30 S. 13 f.). Die Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG läuft somit am 23. April 2001 ab (Arbeitsunfähigkeit: 9 Monate 20 %, 3 Monate 100 % = durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 40 % während eines Jahres).

7.2.2.2.2.2.2 Ein Härtefall im Sinne von Art. 28 Abs. 1 bis IVG liegt vor, wenn die vom Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) anerkannten Ausgaben die nach ELG anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 28 bis Abs. 1 IVV). Die IV-Stelle legt das Erwerbseinkommen fest, das die versicherte Person durch eine für sie zumutbare Tätigkeit erzielen könnte; dieses kann niedriger sein als das Invalideneinkommen nach Art. 28 Abs. 2 IVG, wenn die behinderte Person wegen ihres fortgeschrittenen Alters, ihres Gesundheitszustandes, der Lage am Arbeitsmarkt oder aus anderen nicht von ihr zu verantwortenden Gründen die ihr verbliebene Erwerbsfähigkeit nicht oder nicht voll ausnutzen kann (Art. 28 bis Abs. 2 IVV). Die Ausgleichskassen ermitteln die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen nach den Bestimmungen des ELG, wobei die bundesrechtlichen Höchstansätze gelten; Art. 14a ELV findet bei der Ermittlung des Härtefalles keine Anwendung (Art. 28 bis Abs. 3 IVV).

Da ein wirtschaftlicher Härtefall ab diesem Zeitpunkt nicht ohne weiteres verneint werden kann, ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie die entsprechenden Abklärungen treffe und hernach über den Rentenanspruch ab dem 1. April 2001 verfolge.

8.2.2.2.2.2.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Mit Honorarnote vom 23. April 2002 (Urk. 13) hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Aufwand von 9 Stunden und Barauslagen von Fr. 38.50 geltend gemacht, was als angemessen erscheint. In Anwendung von § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen ist die Prozessentschädigung demnach unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'348.75 (inklusive Barauslagen und MWSt) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1.2.2.2.2.2.2 In Gutheissung der Beschwerde wird die Sache mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. April 2001 bei einem Invaliditätsgrad von 43,3 % Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat, zur Prüfung des Vorliegens eines wirtschaftlichen Härtefalles an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,

IV-Stelle, zurückgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'348.75 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst für Behinderte

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle unter Beilage einer Kopie von Urk. 13

- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.